

Örtliche Bauvorschrift über die Erhaltung baulicher Anlagen der Gemeinde Troistedt (Erhaltungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Ziff. 2. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) sowie des § 172 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt in seiner Sitzung vom 14.02.96 die folgende Ortssatzung für die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) beschlossen (Beschluß Nr.: 5/2/96):

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet der Gemarkung Troistedt, Flur 1, das folgende Grundstücke, angegeben mit Flurstücksnummer beinhaltet: 82, 83, 908 und 909.
- (2) Die beigefügte Karte Maßstab 1 : 1000 mit der zeichnerischen Umgrenzung des in Abs. 1 bezeichneten Gebietes ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne.

§ 2 Festlegungsgründe

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung weist erhaltenswerte städtebauliche Eigenarten auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt auf (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). In ihm befinden sich erhaltenswerte bauliche Anlagen, sowie Grünflächen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind.

§ 3 Genehmigung

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Geltungsbereiches dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung des Abbruchs, der Errichtung, des Umbaus, der sonstigen Änderung oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf im Hinblick auf die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes nur abgelehnt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtliche und künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Die Genehmigung der Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt würde.

§ 4 Andere Vorschriften

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen - insbesondere des Baurechts und des Denkmalschutzes - bleiben unberührt; Maßnahmen und Anforderungen des Denkmalschutzes haben Vorrang.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Troistedt

Troistedt, d. 30.04.97

- Siegel -

gez.

Klein

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

bekannt gemacht im Amtsblatt am 10.05.1997